IG Metall
Bayern

FAQ WARNSTREIK
INFORMATION FÜR LEIHBESCHÄFTIGTE

MÜSSEN LEIHARBEITER/INNEN WEITERARBEITEN, WENN DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER STAMMBELEGSCHAFT STREIKEN?

Nein. Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer dürfen grundsätzlich nicht für Streikbrucharbeiten eingesetzt werden. Das ist in §11 Abs.5 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) geregelt. Weder die Leiharbeitsfirma noch der Einsatzbetrieb können Leiharbeitnehmer*innen verpflichten, im bestreikten Betrieb tätig zu werden.

Niemand ist verpflichtet, den streikenden Kolleginnen und Kollegen in den Rücken zu fallen!

§ 11 Absatz 5 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes: „Der Entleiher darf Leiharbeitnehmer nicht tätig werden lassen, wenn sein Betrieb unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist."

Satz 3 lautet: „In den Fällen eines Arbeitskampfes hat der Verleiher den Leiharbeitnehmer auf das **Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern**, hinzuweisen."

Gemäß § 15 Manteltarifvertrag GVP regelt zudem ein Einsatzverbot in bestreikten Betrieben

WAS MÜSSEN LEIHBESCHÄFTIGTE IM STREIKFALL TUN?

Die/der Leihbeschäftigte muss seinem Arbeitgeber (der Leihfirma) mitteilen, dass er infolge eines (Warn-)Streiks im Einsatzbetrieb nicht arbeiten kann. Ein Anruf ist ausreichend – besser noch: eine kurze schriftliche Nachricht!

An die Verleihfirma xy *Ort, Datum*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entleihbetrieb, in dem ich zur Zeit eingesetzt bin, wird am …….. bestreikt. Hiermit mache ich von meinem Leistungsverweigerungsrecht nach § 11 Abs. 5 AÜG Gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

Xxx

Unterschrift

WAS IST MIT DEM ENTGELTANSPRUCH?

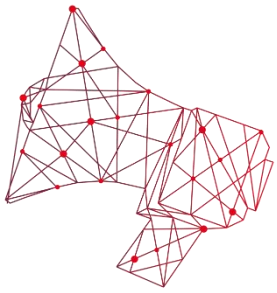
Dem/der Leiharbeitsbeschäftigten dürfen keine rechtlichen Nachteile entstehen, wenn die Arbeit im bestreikten Betrieb niedergelegt wird. Die Leiharbeitsfirma muss das Entgelt weiterbezahlen oder vorübergehend für einen Einsatz in einem anderen - nicht bestreikten - Betrieb sorgen.

D.h.: Die ausgefallene Arbeitszeit muss so bezahlt werden, als hätten die Leihbeschäftigten gearbeitet. Das gilt allerdings nicht, wenn die Leihfirma den Leihbeschäftigten tatsächlich in einem anderen, nicht bestreikten Betrieb einsetzt.

IG Metall
Bayern

DARF DER VERLEIHER FORDERN, DASS WÄHREND DES STREIKS URLAUB GENOMMEN WIRD ODER STUNDEN ABGEBAUT WERDEN MÜSSEN?

Achtung: Leihbeschäftigte sollten außerdem vermeiden, auf Aufforderung des Verleihers, für die Ausfallzeiten Freizeit oder Urlaub zu nehmen. Das würde nur zu einem Abbau von Guthaben aus dem Arbeitszeitkonto auf Kosten der Leihbeschäftigten führen, statt der Pflicht zur Bezahlung der ausgefallenen Arbeitszeit durch den Verleiher!



DÜRFEN SICH LEIHARBEITNEHMER/INNEN AN DEN AKTIONEN ZUR TARIFRUNDE BETEILIGEN?

Ja! Wenn sie keinen anderen Einsatz zugewiesen bekommen. Dann sind sie nicht verpflichtet, die streikbedingte Ausfallzeit etwa im Pausenraum „abzusitzen“, sondern können sich an Aktionen beteiligen.

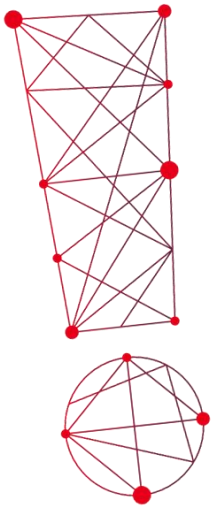
Die Teilnahme an betrieblichen Aktionen der IG Metall ist auch durch die allgemeine Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) geschützt.

KÖNNEN LEIHBESCHÄFTIGTE AUF IHRE RECHTE ZUR TEILNAHME AN AKTIONEN FREIWILLIG VERZICHTEN?

Die Einsatzverbote können nicht durch vorformulierte „Einverständniserklärungen“ der Verleiher umgangen werden. Auch kann auf das gesetzliche Leistungsverweigerungsrecht nicht durch „Voraberklärung“ verzichtet werden. Falls der Arbeitgeber so etwas verteilt: Nicht unterschreiben! Dies ist gesetzeswidrig!

NOCH KEIN IG METALL MITGLIED? JETZT MITGLIED WERDEN!

Die Mitgliedschaft bringt erhebliche Vorteile, nicht zuletzt den Mitgliedervorteil. Vor allem bedeutet sie aber einen Rechtsschutz in allen Angelegenheiten, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen. Hier geht’s zu deiner Mitgliedschaft.



Tarifrunde 2026

V.i.S.d.P.: IG Metall Bayern, Schwanthalerstraße 64, 80336 München